

Satzung des Schulvereins der Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen des Schulverbandes Ratzeburg in Ratzeburg

§ 1 Zweck, Name und Sitz des Vereins

Zweck des Vereins ist die finanzielle und materielle Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit an der Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen.

Der Verein trägt den Namen „Schulverein der Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen“.

§ 2 Mitgliedschaft

Jede natürliche oder juristische Person, die den Zweck des Vereins unterstützt, kann Mitglied des Vereins werden.

Eltern oder Erziehungsberechtigte, deren Kinder die Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen besuchen, sollten Mitglied des Schulvereins sein.

Eine Mitgliedschaft endet mit:

- a) schriftlicher Kündigung zum Ende des Schuljahres,
- b) dem Tod,
- c) durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, wenn das Mitglied offensichtlich nicht die Ziele des Vereins unterstützt.

§ 3 Beiträge

Die Höhe des Beitrages ist auf 12,00 € als jährlichen Mindestbeitrag festsetzt.

Der Mitgliedsbeitrag sollte über eine Einzugsermächtigung zugunsten des Vereins entrichtet werden.

Der Beitragszeitraum beginnt mit dem Schuljahr. Der Beitrag ist jährlich fällig.

Organe des Schulvereins

§ 4 Vollversammlung

Die Mitglieder bilden die Vollversammlung des Vereins.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Es gilt die Landesverordnung für die Wahl der Klassenelternbeiräte entsprechend.

Die Vollversammlung tagt einmal pro Jahr und wird durch den Vorsitzenden einberufen.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand wird als Aufsichtsorgan von der Vollversammlung für 2 Jahre gewählt. Er besteht aus.

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
- Beisitzer
- Schatzmeister
- Schriftführer

§ 6 Kassenprüfung

Zur Prüfung der Kasse wird jährlich von der Vollversammlung für die Amtszeit von 2 Jahren ein Kassenprüfer gewählt. Die Prüfung der Kasse erfolgt jährlich.

§ 7 Verwendung des Geldes

Die Einnahmen des Schulvereins sind bestimmt für:

1. Schulische Veranstaltungen
2. Kulturelle Veranstaltungen
3. Schulfeste
4. Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln.

§ 8 Beschlussfassung

Über die Verwendung der Gelder bis zu einer Höhe von 500,00 € entscheidet der Vorstand, darüber hinaus die Vollversammlung. Jährlich wiederkehrende Ausgaben bedürfen keiner neuen Abstimmung, wenn die Haushaltslage die Ausgabe zulässt.

Der amtierende Schulleiter ist berechtigt, im Rahmen des Haushaltsplanes Beträge bis 300,00 € zu verausgaben.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

Binnen 6 Wochen nach Beginn des Schuljahres ist vom Vorstand ein Haushaltsplan zu erstellen, der von der Vollversammlung des Schulvereins zu genehmigen ist.

§ 10 Inventar

Die angeschafften Lehr- und Lernmittel gehen als Schenkung das Eigentum des Schulträgers der Schule über. Die Schule führt dazu ein Schenkungsverzeichnis.

§ 11 Auflösen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger der Schule, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2018 in Kraft.

1. Vorsitzender
Mario Pilop

2. Vorsitzender
Henning Nitz

Schatzmeister
Torsten Barth

Schriftführer
Fr. Human

Beisitzer
Fr. Raygrotzki